

**Zeitschrift:** Energieia : Newsletter des Bundesamtes für Energie  
**Herausgeber:** Bundesamt für Energie  
**Band:** - (2006)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Für den Notfall gerüstet  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-638374>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Für den Notfall gerüstet

### INTERNET

Landesversorgungsgesetz (LVG):  
[www.admin.ch/ch/d/sr/c531.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c531.html)

Energiegesetz:  
[www.admin.ch/ch/d/sr/c730\\_0.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c730_0.html)

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL):  
[www.bwl.admin.ch](http://www.bwl.admin.ch)

Verordnung über die Vollzugsorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW):  
[www.admin.ch/ch/d/sr/c531\\_35.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c531_35.html)

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE): [www.strom.ch](http://www.strom.ch)

Über 55 Prozent der in der Schweiz erzeugten Elektrizität stammt aus der Wasserkraft. Der aktuell tiefe Wasserstand der Flüsse und Stauseen lässt deshalb aufhorchen: Ist die kurzfristige Stromversorgung in der Schweiz gefährdet? Obschon die Lage von den Spezialisten noch nicht als kritisch eingestuft wird, ist die Schweiz für den Notfall gerüstet.

Der Ernstfall tritt am 1. Februar 2015 ein: Aufgrund lange andauernder Versorgungsprobleme führt die offizielle Schweiz Stromkontingentierungen ein. Mit der Ausnahme von bevorzugten Gebieten müssen sämtliche Gemeinden während zehn Stunden im Tag ohne Elektrizität auskommen. Diese beispiellose Massnahme wird in den nächsten Tagen aufrechterhalten. Die Ursachen liegen bei den tiefen Wasserständen in den Flüssen und Stauseen, dem Anstieg der internationalen Energiepreise und der in ganz Europa angespannten Situation bei der Einfuhr fossiler Brennstoffen.

sind die Schwankungen von Jahr zu Jahr gross und auch die Abweichungen vom Durchschnitt können deutlich ausfallen. So lag der Füllungsgrad 2001 bei 67,7 Prozent, im Jahr darauf bei 45,9 Prozent. Und in den 70er-Jahren ist er auch schon unter die 40 Prozentmarke gefallen.

Angesichts dieser starken Schwankungen stuften die Spezialisten aus der Branche die Lage als nicht dramatisch ein. Auch gibt es für den aktuell tiefen Wasserstand einen guten Grund: Von April bis September 2005 war das Kernkraftwerk Leibstadt ausser Betrieb. Dieser gewichtige Aus-

### DIE ORGANISATION DER WIRTSCHAFTLICHEN LANDESVERSORGUNG GESCHIEHT NACH DEM MILIZSYSTEM.

Auch wenn es romantischen Anhängern von Nachtessen bei Kerzenlicht nicht gefallen mag: Das oben skizzierte Katastrophenszenario ist reine Erfindung. In Wirklichkeit – und im Gegensatz zu teilweise übertriebenen Medienberichten über den Wasserstand in den Staubecken – ist die Lage nicht kritisch. Doch sie könnte es dereinst werden, eine Stromversorgungskrise kann nie gänzlich ausgeschlossen werden. Wie wappnet sich die Schweiz dagegen?

#### Geringer Füllungsgrad der Stauseen

Vor der Beschreibung des bestehenden Sicherheitsdispositivs seien die Tatsachen festgehalten: Mitte Januar 2006 erreichte der Füllungsgrad der Staubecken nur noch 44,3 Prozent, verglichen mit 58,5 Prozent zur selben Zeit im Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2001–2005). Allerdings

fall wurde mit Speicherkraftwerken überbrückt, die für die zusätzliche Stromproduktion ihre Wasserreserven anzapfen mussten.

Kopfzerbrechen bereitet den Experten ein anders gelagertes Problem, das langfristig die Versorgungssicherheit beeinflussen könnte: Der jährliche Anstieg des schweizerischen Stromverbrauchs. Allein im hydrologischen Jahr 2004–2005 (Oktober 04 bis September 05) betrug dieser im Vergleich zum Vorjahr rund 2,1 Prozent.

#### Sache der Branche

Soweit die Fakten: Statt bis zum Bauch reicht das Wasser gegenwärtig nur bis zu den Oberschenkeln. Was aber, wenn es dereinst bis zu den Knöcheln absinkt? Wer wird dann die Lage unter Kontrolle halten und für eine ausgewo-

gene Versorgung im Rahmen der verfügbaren Ressourcen sorgen?

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Energiegesetzes ist «die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft». So weit so gut... Was aber geschieht in einer echten Krisensituation, wenn die Energiewirtschaft die Stromversorgung nicht mehr gewährleisten kann? Laut Landesversorgungsgesetz (LVG) aus dem Jahr 1982 muss in diesem Fall der Bundesrat unverzüglich Massnahmen zur «wirtschaftlichen Landesverteidigung» in Kraft setzen.

GLÜCKLICHERWEISE MUSSTE DIE SCHWEIZ BIS ANHIN NOCH NIE EINE SOLCHE EINSCHNEIDENDE KRISE BEWÄLTIGEN.

### Der Bund eilt zu Hilfe

Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung geschieht nach dem Milizsystem. Der Bundesrat ernennt aus der Privatwirtschaft einen Delegierten. Im Bereich der Energieversorgung ruht diese Last gegenwärtig auf den Schultern von Kurt Streiff, Verwaltungsratspräsident von BP Switzerland.

Der Delegierte ist dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement unterstellt. Er trifft die nötigen Massnahmen, um die Versorgungssicherheit des Landes zu gewährleisten. Dabei kooperiert er eng mit der Wirtschaft, den Kantonen und den Gemeinden. Rund 300 weitere führende Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Verwaltung arbeiten nebenamtlich für die verschiedenen Sektoren der wirtschaftlichen Landesversorgung. Der Delegierte kann überdies auf rund 35 Festangestellte des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) zählen.

### Versorgung in ausserordentlichen Lagen

Zusätzlich ist auf gesetzlicher Basis seit dem Jahr 1993 die Verordnung über die «Vollzugsorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)» in Kraft. Diese verpflichtet den Verband der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen (VSE) Vorkehrungen zu treffen, damit in Krisenzeiten Massnahmen zur Landesversorgung in den Bereichen der Produktion, des Transports, der Verteilung und des Verbrauchs von Elektrizität rasch umgesetzt werden können.

Um die ihm zufallenden Aufgaben zu lösen, hat der VSE die «Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen», kurz Ostral, gegründet.

### Breites Massnahmenpaket

Im Rahmen von Ostral wurden denn auch bereits konkrete Massnahmen zur Verminderung des Stromverbrauchs in Krisenzeiten evaluiert und in vier Kategorien unterteilt. Je nach der Ernsthaftigkeit der Lage kommen die Massnahmen angemessen zum Zug: Die schwächste davon besteht im Aufruf zum sparsamen Umgang mit

Elektrizität. Nützt dies nichts, werden Restriktionen eingeführt, die den Komfort der Konsumenten leicht einschränken. Dazu gehört etwa, dass während der Nacht Strom nur beschränkt verfügbar ist.

Sollten Aufrufe und Einschränkungen jedoch nichts fruchten, würden in einem weiteren Schritt Netzunterbrüche veranlasst und Teile des Versorgungsnetzes vorübergehend abgeschaltet. Im schlimmsten Fall – bei anhaltenden Versorgungsproblemen – müsste die Bevölkerung eine Stromkontingentierung erdulden.

Doch genug der Schreckensszenarien: Glücklicherweise musste die Schweiz bis anhin noch nie eine solche einschneidende Krise bewältigen. Gleichwohl ist es erfreulich festzustellen, dass die Behörden für den Ernstfall gerüstet sind.

(bum)

## ElCom wacht künftig über den Markt

Im Entwurf des Stromversorgungsgesetzes (StromVG), den der Bundesrat dem Parlament zur Beratung unterbreitet hat, sind Massnahmen zur mittel- bis langfristigen Stromversorgungssicherheit vorgesehen:

Die Netzbetreiber sollen verpflichtet werden, Mehrjahrespläne zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes zu erstellen. Zudem müssen die Unternehmen der im StromVG vorgesehenen Elektrizitätskommission (ElCom) jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse Auskunft geben.

Ist trotz dieser Vorkehrungen die erschwingliche und sichere Stromversorgung im Inland gefährdet, kann der Bundesrat weitere Massnahmen ergreifen, welche die Versorgungssicherheit wieder herstellen. Dieses Massnahmenpaket reicht über die Beschaffung von Strom im Ausland bis hin zu Verstärkung und Ausbau der Übertragungsnetze.

Der ElCom kommt künftig die Aufgabe zu, die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte in allen Landesteilen zu beobachten. Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Stromversorgung ab, unterbreitet die Kommission dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit.